



Amtsgericht Mönchengladbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 08.07.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal A 14, Hohenzollernstr. 157, 41061
Mönchengladbach**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Mönchengladbach-Land, Blatt 2615,
BV lfd. Nr. 9**

Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 23, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, Metzenweg 83, Größe: 522 m²

**Grundbuch von Mönchengladbach-Land, Blatt 2615,
BV lfd. Nr. 11**

Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 23, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, Metzenweg , Größe: 521 m²

**Grundbuch von Mönchengladbach-Land, Blatt 2615,
BV lfd. Nr. 14**

Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 23, Flurstück 269, Gebäude- und Freifläche, Metzenweg, Größe: 397 m²

**Grundbuch von Mönchengladbach-Land, Blatt 2615,
BV lfd. Nr. 15**

Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 23, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Metzenweg, Größe: 362 m²

Grundbuch von Mönchengladbach-Land, Blatt 2615,

BV lfd. Nr. 16

Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 23, Flurstück 270, Gebäude- und Freifläche, Metzenweg, Größe: 25 m²

versteigert werden.

laut Gutachten handelt es sich um ein Wohnhaus, ursprünglich errichtet als Zweifamilienhaus, mit rückwärtigen Anbauten, einer innenliegenden Garage sowie einer separaten, freistehenden Doppelgarage. Die Flurstücke haben folgende Größe:

Flurstück 181: 522 qm

Flurstück 183: 521 qm

Flurstück 269: 397 qm

Flurstück 82: 362 qm

Flurstück 270: 25 qm

Die Flurstücke bilden laut Gutachten alle eine wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

469.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|---|--------------|
| - Gemarkung Mönchengladbach-Land Blatt 2615,
lfd. Nr. 11 | 130.000,00 € |
| - Gemarkung Mönchengladbach-Land Blatt 2615,
lfd. Nr. 14 | 110.000,00 € |
| - Gemarkung Mönchengladbach-Land Blatt 2615,
lfd. Nr. 15 | 93.000,00 € |
| - Gemarkung Mönchengladbach-Land Blatt 2615, | |

lfd. Nr. 16	6.000,00 €
- Gemarkung Mönchengladbach-Land Blatt 2615,	
lfd. Nr. 9	130.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.